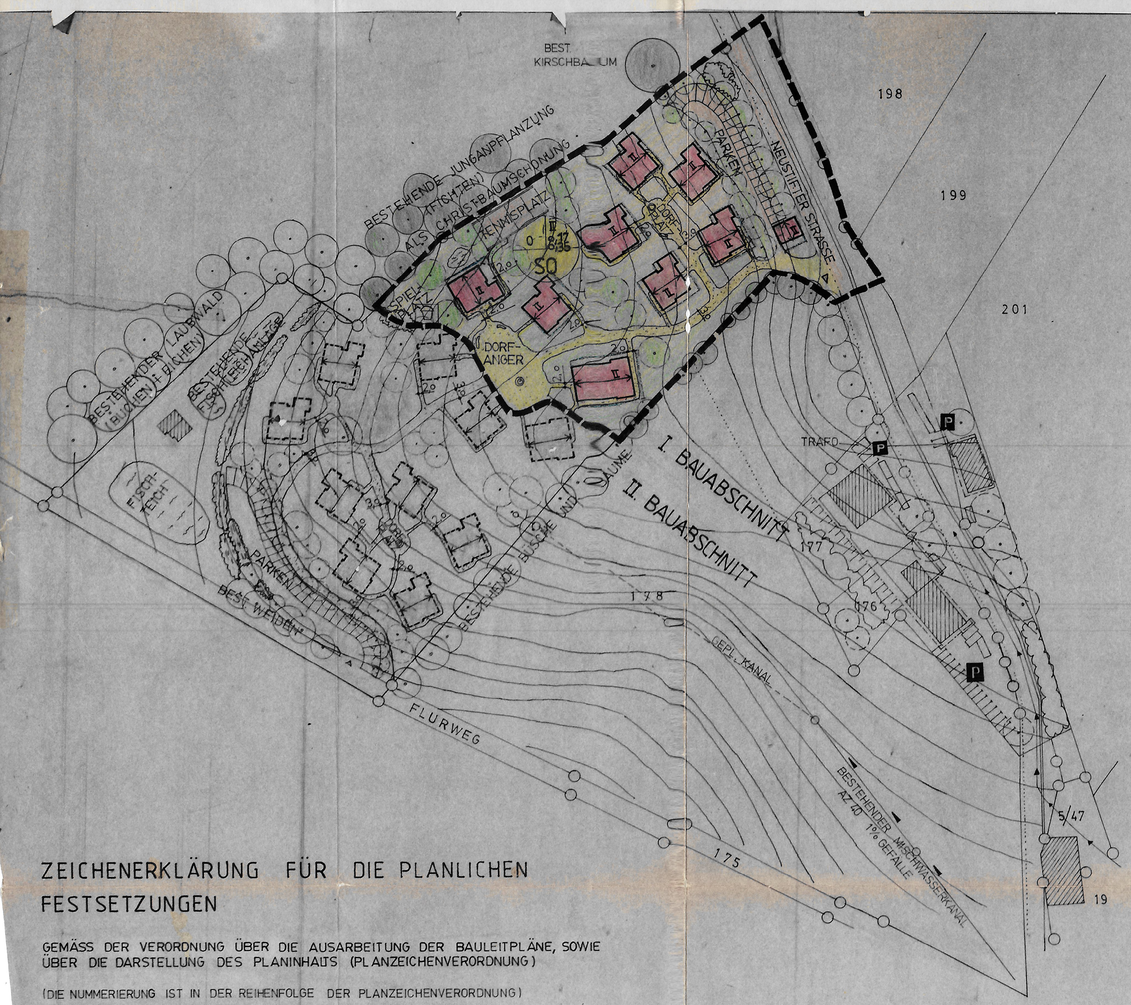

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG)

EINE PARZELLIERUNG UND EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3	SO	SONDERGEBIET FERIENPARKANLAGE (§10 ABS 1+4 BauNVO) (NUR FREMDENVERKEHRSGEWERBLICHE NUTZUNG ZULÄSSIG)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
2.2	0,17	GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.3	0,35	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)
2.4	E+UG+DG	HANGBAUWEISE – ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
2.5	E+DG	ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

3. BAUWEISE

3.1	O	OFFENE BAUWEISE
3.3		BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1		STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH-GEPLANT/BESTEHEND
6.2	P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
6.3		STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
6.4	5,50	MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE
6.5		FUSSWEGE (BEFAHRBAR)
6.5.1	3,00 / 2,00	FUSSWEGE (NUR BEGEHBAR)
6.6		SICHTDREIECKE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

8.1	20 KV	HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT ANGABE ÜBER SICHERHEITS-ABSTAND UND NENNSPANNUNG
8.2		HAUPTWASSERLEITUNG
8.3		MISCHWASSERKANAL

GRÜNFLÄCHEN

9.1		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
9.2		ÖFFENTLICHES STRASSENBEGLEITGRÜN
9.3		PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
9.4		FLÄCHEN FÜR ORTSRANDEINGRÜNUNG
9.5		ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER
		ZU PFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER
		GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE (SCHUTZPFLANUNG, INTENSIVE DURCHGRÜNUNG USW.)
		SPIELPLATZ

ZU ZIFF. 9.6

NEUPFLANZUNGEN:

DIE PRIVATEN VORFLÄCHEN SOWIE DIE SONSTIGEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN (ART. 8 A BAYBO) WIE AUCH DIE GESAMTE FERIENPARKANLAGE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BÄUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. JE 400 m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST MIND. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN. DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG AGBGB ART. 47 – 53 BELIEBIG, JEDOCH SIND MIND. 10 BÄUME AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.

BODENSTÄNDIGE BÄUME: BIRKE, LINDE, KASTANIE, ROTBUCHE, BERGAHORN, STIELEICHE, EBERESCHE, TANNE, KIEFER, HOLUNDER, OBSTBÄUME

FÜR DIE GESAMTE FERIENPARKANLAGE IST EIN GESTALTUNGS- UND BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN, DER MIT DEM BAUANTRAG EINZUREICHEN IST UND ZUM BESTANDTEIL DER BAUGENEHMIGUNG GEMACHT WIRD.

DIE BEPFLANZUNG DER FERIENPARKANLAGE IST SPÄTESTENS EINE VEGETATIONSPERIODE NACH BAUFERTIGSTELLUNG DURCHZUFÜHREN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

14.1		FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
14.2		BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
		BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE)
14.3		HÖHENLINIEN
14.4		BÖSCHUNGEN
14.6	270	FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15. SONSTIGE PLANLICHEN ZEICHEN

15.1	NEUSTIFT.	STRASSENBEZEICHNUNGEN
15.2		HINWEIS AUF DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN
15.5	P	PARKPLÄTZE
15.6		ORTSEINFAHRTEN BESTEHEND/GEPLANT
15.8		EINFAHRTSPFEILE FÜR GARAGEN BESTEHEND/GEPLANT
15.9		VORHANDENE FERNMELDEKABEL VORHANDENE OBERIRDISCHE FERNMELDELINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

0.1 BAUWEISE

0.1.1 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN OFFEN

0.2 FIRSTRICHTUNG

DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.3 ZU 2.1 JE NACHGELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE
– HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE
– ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

DIE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE
AB FERTIGEM GELÄNDE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

0.3.1 ZU 2.1 BEI EINZELHÄUSERN

1.) ZULÄSSIG NACH 0.3 A

2 VOLLGESCHOSSE=ERD- UND UNTERGESCHOSS AM HANG, DACHGESCHOSS AUSGEBAUT

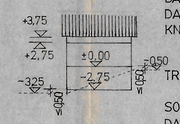

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22 – 28°
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS 0,50 M
ZULÄSSIG BIS 1,00 M BEI AUSSENSEITIGER HOLZVERKLEIDUNG DES DACHGESCHOSSES
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE TALSEITS: MAX. 7,00 M
BERGSEITS: MAX. 4,25 M
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
DACHEINDECKUNG
ALLGEMEIN: PFANNEN NATURROT

ODER: 2 VOLLGESCHOSSE=ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

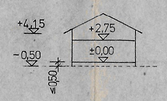

DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 22 – 28°
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS 1,40 M BEI AUSSENSEITIGER HOLZVERKLEIDUNG DES DACHGESCHOSSES
TRAUFHÖHE: AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 4,65 M
SOCKELHÖHE: NICHT ÜBER 0,50 M
DACHEINDECKUNG
ALLGEMEIN: PFANNEN NATURROT

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

13.1		PARKFLÄCHEN
13.6		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
13.8		HAUPTERSCHLIESSUNG (ZUFAHRTEN)
13.11		FIRSTRICHTUNG
13.14	M	MÜLLTONNENSTANDPLATZ
13.15		GEBÄUDE DES II. BAUABSCHNITTES

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I, S. 2256)

DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBL. I, S. 1763)

SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBL. I, S. 21)

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 27.8.84 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 8.10.84 BIS 12.11.84 IN DER Rathaus Hauzenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH Aushang AM 1.10.84 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 22.11.84 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. UND ART. 91., ABS. 3 BAYBO. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAUZENBERG, DEN 7.12.84

STADT HAUZENBERG

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE das Schreiben VOM 25.02.85 NR. 5086.568 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 27. FEB. 1985

LANDRATSAMT

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG DAS IST AM 1.4.1985 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG ~~VOM~~ ~~BIS~~ im Rathaus Hauzenberg AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES DER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 155a BBAUG).

HAUZENBERG, DEN 2. APR. 1985

STADT HAUZENBERG

DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM 18.10.1983 DURCH ARCHITEKTURBÜRO LUDWIG A. BAUER
AM KALVARIENBERG 15
8395 HAUZENBERG
TEL. 08586/1630

HAUZENBERG, DEN 03.04.1984

BEBAUUNGSPLAN FERIENPARKANLAGE BRANDL RASSREUTH STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

M 1:1000

NORDEN

PLAN:

PLANBLATT

BESTANDSAUFNAHME	11.11.83	KLINGER
PLANAUSARBEITUNG	15.11.83	BAUER
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
GEÄNDERT		
PLANAUSGANG HAUZENBERG, DEN 03.04.1984		

DIPL. ING. ARCHITEKT
DIPL. WIRTSCHAFTSING.
LUDWIG A. BAUER
DIPL. ING. ALEXANDER FESSL
BAYAK 101 974